

Thesen

1. Im Völkerrecht versteht man unter einer Staatensukzession entsprechend der Definition der beiden Wiener Konventionen von 1978 und 1983 über die Staatensukzession in Verträge bzw. in Staatsvermögen, Staatsarchive und Staatsschulden das „Ersetzen eines Staates durch ein anderen in bezug auf die Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen eines bestimmten Gebietes“.
2. Im Internationalen Privatrecht versteht man unter Staatensukzession das Ersetzen eines Staates durch einen anderen in bezug auf die in einem bestimmten Gebiet anwendbare Rechtsordnung.
3. In beiden Rechtsgebieten bezieht sich die Staatensukzession jeweils auf ein „Gebiet“.
Ein Wechsel der Staatsvolkes ist für die Definition des Begriffs der Staatensukzession ebensowenig von Bedeutung wie ein Regierungswechsel. Aus diesem Grunde kann es sehr schwierig sein zu bestimmen, ob ein Staat als Nachfolgestaat oder als Vorgängerstaat anzusehen ist, wenn ein Regierungswechsel gleichzeitig mit einer Veränderung des Staatsgebiets verbunden ist. Theoretisch ist es möglich, zumindest solche Regierungswechsel, die mit grundlegenden Veränderungen revolutionärer Natur verbunden sind, als Fälle der Staatensukzession zu betrachten, in denen abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Staatensukzession der Nachfolgestaat ausnahmslos in sämtliche Rechte und Pflichten des Vorgängerstaats eintritt. Das internationale Schrifttum folgt diesem Ansatz nicht.
4. Unter „Gebiet“ versteht man nicht den rechtlichen Titel, der einen Staat zu Ausübung souveräner Macht ermächtigt, sondern ein geographisches Gebiet, das der Hoheitsgewalt eines Staates unterworfen ist, unabhängig davon, ob hierfür ein rechtlicher Titel besteht.
5. Im Völkerrecht wie im Internationalen Privatrecht betrifft die Staatensukzession „Staaten“.

Der Begriff des „Staates“ wird jedoch in beiden Rechtsgebieten nicht in derselben Weise verstanden.

Im Völkerrecht versteht man unter „Staat“ jedes Völkerrechtssubjekt, das in der Lage ist, über ein geographisches Gebiet Hoheitsgewalt auszuüben. Eine Internationale Organisation kann nur dann ausnahmsweise Partei einer Staatensukzession sein, wenn sie in der Lage ist, über ein geographisches Gebiet Hoheitsgewalt auszuüben. Eine nicht völkerrechtsfähige Wirkungseinheit kann demgegenüber, selbst wenn sie eine effektive und unabhängige Gewalt über ein geographisches Gebiet ausübt, weder Nachfolgestaat noch Vorgängerstaat einer Staatensukzession sein.

Im Internationalen Privatrecht versteht man unter „Staat“ jede Wirkungseinheit, aus der eine in einem geographischen Gebiet effektiv anwendbare Rechtsordnung hervorgeht, unabhängig davon, ob diese Wirkungseinheit völkerrechtsfähig ist oder nicht. Danach ist „Staat“ nicht nur ein Staat im völkerrechtlichen Sinne, sondern beispielsweise auch eine Internationale Organisation oder eine Befreiungsbewegung.

6. Im Völkerrecht wie im Internationalen Privatrecht setzt die Staatensukzession eine „Verbindung“ zwischen den an der Sukzession beteiligten Staaten mit dem von ihr betroffenen geographischen Gebiet voraus.

Im Völkerrecht besteht diese Verbindung in der Tatsache, daß sowohl der Gebietsvorgänger als auch der Gebietsnachfolger eine souveräne und damit effektive und unabhängige Macht über das betroffene geographische Gebiet ausüben bzw. ausgeübt haben muß.

Im Internationalen Privatrecht besteht diese Verbindung in der Tatsache, daß der Gebietsvorgänger und der Gebietsnachfolger ihre Rechtsordnung in dem betroffenen Gebiet anwenden bzw. angewandt haben müssen.

Die völkerrechtliche und die internationalprivatrechtliche Definition der Staatennachfolge konvergieren insoweit, als die effektive Anwendung einer Rechtsordnung in einem geographischen Gebiet nichts anderes ist als die Folge der auf diesem Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt.

7. Im Völkerrecht ergibt sich die Staatensukzession wie im Internationalen Privatrecht aus dem Ersetzen des Gebietsvorgängers durch den Gebietsnachfolger in dieser Verbindung, d. h. durch das Ersetzen der Souveränität des Gebietsvorgängers in dem betroffenen Gebiet durch diejenige des Gebietsnachfolgers bzw. durch das Ersetzen der Rechtsordnung des Gebietsvorgängers in diesem Gebiet durch diejenige des Gebietsnachfolgers.
8. Weder im Völkerrecht noch im Internationalen Privatrecht stellt die völkerrechtliche Anerkennung des Souveränitätswechsels eine Tatbestandsvoraussetzung der Staatensukzession dar.

Im Völkerrecht hat die völkerrechtliche Anerkennung in diesem Falle keinen konstitutiven, sondern nur deklaratorischen Charakter.

Was das Internationale Privatrecht angeht, betrachtet es die effektive Anwendung einer Rechtsordnung in einem geographischen Gebiet als einfache Tatsache.

9. Dennoch kann die völkerrechtliche Anerkennung des Hoheitswechsels sowohl im geltenden Völkerrecht als auch im geltenden Internationalen Privatrecht Bedeutung entwickeln für die rechtliche Qualifizierung einzelner Tatbestandsmerkmale.

Die völkerrechtliche Anerkennung des Hoheitswechsels begründet nämlich eine Vermutung für das Vorliegen dieses Wechsels, die im Völkerrecht wie im Internationalen Privatrecht widerleglich ist.

10. Diese Vermutungswirkung der völkerrechtlichen Anerkennung ist nicht unbedenklich. Die völkerrechtliche Anerkennung ist, so wie sie von den Staaten praktiziert wird, eine politische Maßnahme, die im wesentlichen von diplomatischen und nicht von rechtlichen Erwägungen geleitet ist.
11. Weder im Völkerrecht noch im Internationalen Privatrecht stellt die Rechtmäßigkeit des Souveränitätswechsels eine Tatbestandsvoraussetzung der Staatensukzession dar.

Gegenstand des Völkerrechts der Staatensukzession ist unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Sukzessionsvorgangs die Bestimmung der Rechtsfolgen, die der Hoheitswechsel über ein Gebiet für die beteiligten Staaten nach sich zieht.

Grundsätzlich verbietet das Völkerrecht den Staaten nicht die Anwendung einer illegitimen Rechtsordnung. Dieses Rechtsgebiet nimmt damit auf die besondere Funktion des Internationalen Privatrechts Rücksicht, das im Interesse der Parteien allein auf die effektive Anwendung einer Rechtsordnung in einem geographischen Gebiet abstellt.

12. Dennoch hält das Völkerrecht für den Fall eines völkerrechtswidrigen Hoheitswechsels Sanktionen bereit. Dies betrifft insbesondere den Fall einer Annektierung oder einer Sezession, wobei letztere regelmäßig den Grundsatz der territorialen Integrität der Staaten verletzt. Die Rechtsbehandlung der Annektion und die Rechtstatsache der Sezession lösen die völkerrechtliche Haftung ihrer Urheber aus und berechtigen zum Ergreifen der im Rahmen der UN-Charta vorgesehenen Sanktionen.
13. Da eine Staatensukzession definitionsgemäß zum Ersetzen einer Rechtsordnung durch eine andere in einem bestimmten geographischen Gebiet führt, erzeugt sie den Konflikt zweier Rechtsordnungen, d. h. deren gleichzeitiges Aufeinandertreffen in der Zeit und im Raum. Man kann diesen Konflikt als „intersukzessorale Kollision“ bezeichnen.
14. Die internationalprivatrechtliche Lehre ist sich nicht so sehr über die Ergebnisse als vielmehr über die Qualifizierung dieser Kollision uneinig. Während die einen sie als innerstaatliche bzw. internationale intertemporale Kollision betrachten, verstehen sie die anderen als Konflikt zweier Hoheitsgewalten in der Art eines Statutenwechsels.
15. Allein die zuerst genannte Konzeption verdient Zustimmung.

Das moderne Internationale Privatrecht berücksichtigt eine ausländische Rechtsordnung nämlich nur dann, wenn sie in einem geographischen Raum effektiv anwendbar ist. Ist diese Rechtsordnung im Augenblick der Entscheidungsfindung in dem Gebiet, auf das eine Rechtsbeziehung lokalisiert wird, nicht mehr in Kraft oder wird sie dort nicht mehr effektiv angewandt, findet sie keine Berücksichtigung.

16. Die Tatsache, daß eine ausländische Rechtsordnung, die nicht mehr in Kraft oder nicht mehr effektiv angewandt wird, keine formelle Berücksichtigung mehr finden kann, hindert den Nachfolgestaat nicht daran, das Privatrecht des Vorgängerstaats materiell zu rezipieren.
17. Eine solche Rezeption kann sich nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft beziehen. Im letzteren Fall verursacht sie eine interterritoriale Rechtskollision, weil sie zum Entstehen zweier unterschiedlicher Teilrechtsordnungen auf dem „neuen“ Gebiet des Vorgängerstaats führt.
18. Betrifft diese Rezeption lediglich die Vergangenheit, führt sie aus Sicht des Nachfolgestaats zu einer innerstaatlichen und aus Sicht aller anderen Staaten zu einer internationalen intertemporalen Kollision.

Aus Sicht des Nachfolgestaats stehen sich nämlich mit dem rückwirkend rezipierten früheren Gesetz und mit dem für die Zukunft neu eingeführten Gesetz auf dem vom Hoheitswechsel betroffenen Gebiet zwei miteinander konkurrierende innerstaatliche Gesetze gegenüber. Ist der Nachfolgestaat kein Neustaat, hat er überdies alle Sachverhalte, die vor dem Souveränitätswechsel abgeschlossen wurden, räumlich zu lokalisieren, um so zu bestimmen, ob und in welchem Maße die für den Hoheitswechsel geschaffenen Übergangsregeln auf sie anwendbar sind. Die intersukzessorale Kollision verursacht dann neben der intertemporalen auch eine interterritoriale Kollision.

Aus Sicht aller anderen Staaten stehen sich zwei ausländische Gesetze desselben Gesetzgebers gegenüber, wie es auch bei einfachen Gesetzesänderungen auf der Ebene des ausländischen Gesetzgebers der Fall ist. Zur Lösung dieses Konflikts wird deshalb auf die Lösungen des ausländischen Gesetzgebers und damit auf ausländisches Recht zurückgegriffen. Anders sieht es nur aus, wenn dieses Recht den *ordre public* des Gerichtsstaats verletzen sollte. In einer solchen Situation ist die Anwendung des ausländischen Rechts ausgeschlossen.

19. Die genannten Lösungen scheinen im wesentlichen den deutschen Gesetzgeber im Rahmen der Wiedervereinigung geleitet zu haben.

Der 6. Teil des EGBGB beruht auf dem Grundsatz der materiellen Rezeption der Privatrechtsgesetzgebung der DDR für die Vergangenheit. Für die Zeit ab dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das bis dahin nur auf dem früheren Gebiet der Bundesrepublik anwendbare Bundesrecht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft.

20. Die Anwendung dieser Übergangsregeln setzt voraus, daß die vor der Wiedervereinigung abgeschlossenen Sachverhalte räumlich lokalisiert werden. Nur dadurch wird es möglich, unter diesen Sachverhalten diejenigen herauszufiltern, die dem von der Bundesrepublik rezipierten DDR-Sach-

recht bzw. dem Internationalen Privatrecht der DDR unterworfen bleiben.

Für die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs des ostdeutschen Sachrechts greift der BGH auf das bundesrepublikanische interlokale Recht zurück, auf das Recht also, das vor der Wiedervereinigung der Lokalisierung von Sachverhalten diene, die Verbindungen mit den beiden deutschen Staaten aufwiesen.

Zur Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften des ostdeutschen Internationalen Privatrechts hat sich der BGH bisher nicht geäußert. Die Schaffung einer neuen interterritorialen Kollisionsregel ist hier jedoch unvermeidlich, weil die Anwendung des bundesdeutschen interlokalen Rechts oder des ostdeutschen Internationalen Privatrechts nicht in allen Fällen für das Problem der räumlichen Lokalisierung von Sachverhalten, die vor der Wiedervereinigung abgeschlossen wurden, zu angemessenen Lösungen führt.

21. Bei einer Staatensukzession gewährt das Völkerrecht ausländischen Staatsangehörigen, die auf der Grundlage der Rechtsordnung des Gebietsvorgängers vor dem Souveränitätswechsel Rechte erworben haben, einen bestimmten rechtlichen Schutz.

Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes wurde früher von den sozialistischen Staaten und von den ehemaligen Kolonien in Frage gestellt. Diese Bedenken sind inzwischen, zumindest was letztere angeht, zugunsten der Forderung nach einer Sonderbehandlung, was sie selbst betrifft, aufgegeben worden.

22. Dieser Schutz kommt ausländischen Staatsangehörigen zugute, d.h. allen Personen, die nicht Angehörige des Nachfolgestaats sind und nicht in der Folge des Souveränitätswechsels dessen Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Rechtsgrundlage besteht nicht in einem „völkerrechtlichen Grundsatz vom Schutz wohlverworbener Rechte“, sondern in dem gegenseitigen Respekt, den das Völkerrecht den Staaten als Ausfluß des Grundsatzes der souveränen Gleichheit für den Fall gebietet, daß bestimmte Personen, die Angehörige eines Staates sind, bestimmte Interessen besitzen, die auf dem Gebiet eines anderen Staates lokalisiert und folglich dessen Gesetzgebung unterworfen sind.
23. Den eigenen Staatsangehörigen des Nachfolgestaats kann dieser Schutz nur dann zugute kommen, wenn man die Auffassung vertritt, daß der völkerrechtliche Ausländerschutz generell, sei es im Rahmen der Staatensukzession oder im Rahmen des Fremdenrechts, seine Rechtsgrundlage im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz findet. Dieser Ansatz mag zwar wünschenswert sein, er spiegelt aber nicht den gegenwärtigen Entwicklungszustand des Völkerrechts wieder.

24. Der Schutz von Ausländern im Rahmen des Völkerrechts der Staatensukzession erfaßt nicht sämtliche Rechte, die Ausländer auf der Grundlage der Rechtsordnung des Gebietsvorgängers erworben haben. Geschützt sind lediglich private und, in einem gewissen Maße, gemischte Rechte, während öffentliche Rechte, welche die Souveränität des Gebietsnachfolgers in ihrem Kernbereich in Frage stellen, ausgeschlossen sind.
25. Die Auffassung, die diesen rechtlichen Schutz auf solche privaten oder gemischten Rechte begrenzen möchte, die über einen Vermögenswert verfügen, ist als zu restriktiv abzulehnen. Dieser Ansatz beruht auf einer Fehldeutung der bisherigen internationalen Rechtsprechung, die im Zusammenhang mit der Frage des völkerrechtlichen Schutzes wohlverborener Rechte bisher noch keine Gelegenheit hatte, sich zu der Frage von Rechten ohne Vermögenswert zu äußern.
26. Was die gemischten Rechte und insbesondere die vom Gebietsvorgänger gewährten Konzessionen angeht, hat der Nachfolgestaat zwischen zwei Lösungen zu wählen. Entweder er übernimmt sie in allen ihren Elementen oder er kündigt sie. Dann hat er ihren Inhabern für die in diesen gemischten Rechten enthaltenen privaten Rechte Entschädigung zu leisten.
27. Der Schutz gemischter Rechte durch das Völkerrecht der Staatensukzession ist nur soweit effektiv, als die mit diesen Rechten korrespondierenden Pflichten des Vorgängerstaates auf den Nachfolgestaat „übergehen“. Dieser Schutz ist deshalb im Kontext der Theorie der Staatensukzession in Staatsvermögen, -archive und -schulden zu verstehen, deren notwendiges Gegenstück er darstellt.
28. Der Schutz ausländischer Staatsangehöriger durch das Völkerrecht der Staatensukzession verbietet dem Nachfolgestaat lediglich, Maßnahmen zu treffen, die dazu führen, daß diesen Ausländern keine Rechte zuerkannt werden, die denen gleichwertig sind, die sie vor dem Souveränitätswechsel auf der Grundlage der Rechtsordnung des Gebietsvorgängers erworben haben.
29. Das Völkerrecht enthält demgegenüber keine Vorgaben für den Gebietsnachfolger bei der Wahl der rechtlichen Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Dem Nachfolgestaat steht es deshalb frei, die ursprünglich auf dem von der Sukzession betroffenen Gebiet anwendbare Rechtsordnung des Vorgängerstaates formell anzuwenden. Ebenso kann er sich dafür entscheiden, die Privatrechtsgesetzgebung dieses Staates materiell zu rezipieren oder aber auch seine eigene Gesetzgebung rückwirkend auf dem betroffenen Gebiet einzuführen, solange nur die Ausländer vor und nach diesem Wechsel über gleichwertige Rechte verfügen.
30. Diese Verpflichtung betrifft allein den Hoheitswechsel als solchen und nicht den Zeitraum danach. Nach dem Hoheitswechsel werden ausländische Staatsangehörige durch das völkerrechtliche Fremdenrecht geschützt.

31. Insoweit, als das Völkerrecht der Staatensukzession lediglich solche Rechte schützt, die vor dem Souveränitätswechsel und auf der Grundlage der Rechtsordnung des Gebietsvorgängers erworben wurden, enthält es notwendigerweise eine intertemporale und eine interterritoriale Kollisionsregel. Was letztere angeht, schützt das Völkerrecht nicht nur Rechte, die nach dem Sachrecht des Gebietsvorgängers, sondern auch solche Rechte, die nach dem Sachrecht eines anderen Staates erworben wurden, sofern das Sachrecht dieses Staates territorial zuständig ist. Das Völkerrecht verweist bei dieser Gelegenheit auf das Internationale Privatrecht des Gebietsvorgängers.

Die genannten völkerrechtlichen Kollisionsregeln sind nicht internationalprivatrechtlicher, sondern völkerrechtlicher Natur und ihre Bedeutung beschränkt sich auf den Bereich des Völkerrechts.